

## **Fragen des Ortsrates Eilvese mit dazugehörigen Antworten in Rot:**

*Ich habe folgende Fragen zu den gesetzlich vorgeschriebenen und von der Stadt Neustadt zusätzlich geforderten Schallschutzmaßnahmen in den Bereichen G37, G38, G39, G40 und G41 der Gemarkung Eilvese gem. der Drucksache 2020/271:*

*1. Wie hoch ist die verbleibende Lärmbelastung in db(A) tagsüber und nachts nach den geforderten baulichen Maßnahmen:*

- SSWd (Schallschutzwände) in 965 bzw. 575 m Länge,*
- bÜG (besonders überwachte Gleislänge mit polierter Schienenoberfläche) in 1800 m Länge und*
- SSD (Schienenstegdämpfer) in 1800 m Länge*

*Mit den gesetzlich vorgegebenen Lärmschutzmaßnahmen würden in den Siedlungsgebieten 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts erreicht.*

*Die von der Stadt Neustadt geforderten Maßnahmen würden die Lärmbelastung auf 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts senken.*

*Eine Verringerung von 10 dB(A) (in unserem Fall sind es jeweils 11 dB(A)) bewirkt eine subjektive Halbierung der Lärmbelastung.*

*2. Sind die baulichen Maßnahmen bÜG und SSD alternativ oder additiv zu verstehen, also für den gleichen Streckenabschnitt oder nicht ?*

*Die baulichen Maßnahmen sind additiv zu verstehen.*

*3. In welchem Streckenabschnitt sind welche Maßnahmen geplant ?  
Die Pläne des Büros Obermeyer in der Anlage zur Drucksache 2020/271 sind auch gezoomt schwer lesbar.*

*Die in der Anlage enthaltenen Graphiken zeigen die schalltechnischen Untersuchungsbereiche, nicht die Streckenabschnitte, in denen einzelne Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt werden. Für die Berechnung der zukünftig erforderlichen Maßnahmen ist die Lärmbelastung in den Wohngebieten und zukünftigen Neubaugebieten ausschlaggebend. Hier wird eine Halbierung der Lärmbelastung durch die von der Stadt geforderten Maßnahmen bewirkt.*

*4. Welche baulichen Maßnahmen werden durch den gesetzlichen Schallschutz gefordert und welche Maßnahmen gehören zum übergesetzlichen Schallschutz ?*

Sowohl Schienenstegdämpfer als auch besonders überwacht Gleis und Schallschutzwand sind Maßnahmen der gesetzlichen Lärmvorsorge. Die Forderungen der Stadt beziehen sich auf mehr Meter Schienenstegdämpfer, besonders überwacht Gleis und (auch höhere) Schallschutzwände.

*5. Die Stadt Neustadt fordert einen übergesetzlichen Schallschutz u.a. durch die Maximalhöhe von 6 m bei Schallschutzwänden, durchgehend in allen Ortsteilen. Inwieweit könnte man mit Alternativmaßnahmen eine geringere Höhe von 4 oder 5 m kompensieren; oder anders gefragt, wie hoch ist der Grenznutzen der letzten beiden Meter ?*

Um den gewünschten Lärmpegel von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zu erreichen, ist eine Kombination aus 6 m hohen Schallschutzwänden, besonders überwachtem Gleis und Schienenstegdämpfern erforderlich.

Den entscheidenden Vorteil erzielt hier die Schallschutzwand. Ein bis zwei Meter niedrigere Schallschutzwände hätten eine deutlich höhere Lärmbelastung für die dahinterliegenden Wohngebiete zur Folge (bis auf 70 dB(A)).

Liebe Grüße Christina Schlicker

Ortsbürgermeisterin von Eilvese  
SPD-Regionsabgeordnete der Region Hannover